

Ausführungsbestimmungen zum Hamburger Wohnwagengesetz

„Vermerk - Wohnwagengesetz - hier: Hinweise zur Anwendung des neuen Gesetzes“

(Baubehörde, Stadt Hamburg)

Vorbemerkung: Die in Teilen inkonsequente Nummerierung der Abschnitte entspricht dem Original des Schreibens der Baubehörde.

Vermerk

Wohnwagengesetz

hier: Hinweise zur Anwendung des neuen Gesetzes

In Umsetzung der Koalitionsvereinbarung schafft das neue Wohnwagengesetz vom 25.5.1999 (HmbGVBl. S.93) die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Wohnwagen zu Wohnzwecken aufzustellen und zu benutzen. Das Gesetz schafft eine besondere Zulassung für die Wohnwagenstandplätze. Mit diesem Vermerk sollen Hinweise zur Anwendung des Gesetzes bei der Zulassung und Überwachung der Plätze gegeben werden.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung von Wohnwagenstandplätzen gilt das Wohnwagengesetz vom 25.5.1999 (HmbGVBl. S.93). Die Hamburgische Bauordnung findet für die Zulassung von Wohnwagenstandplätzen und die Aufstellung von Wohnwagen auf solchen Plätzen keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 Wohnwagengesetz). Außerhalb solcher Plätze bleibt die HBauO anwendbar. Die Geltung des Baugesetzbuchs wird durch das Wohnwagengesetz nicht berührt.

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Anwendung des Wohnwagengesetzes sind die örtlich zuständigen Bezirksamter. Das gilt nicht für die Zulassung von Schaustellerplätzen und die Überwachung zugelassener Schaustellerplätze, für die die Wirtschaftsbehörde zuständig ist. Fachbehörde ist die Baubehörde.

3. Zulassung

3.1. Verfahren

Die Zulassung von Wohnwagenstandplätzen erfolgt auf Antrag. Antragsteller kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Zulassung eines Wohnwagenstandplatzes ohne Antrag durch Allgemeinverfügung ist unzulässig. Dem Antrag sind in entsprechender Anwendung der Bauvorlagenverordnung die Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Zulassung beurteilen zu können. Darüber hinaus sind Angaben zur Belegung des Platzes und zur Sicherung der Kostentragung für die Ver- und Entsorgung zu machen. Die Einschaltung eines Bauvorlageberechtigten ist nicht erforderlich.

Will das Bezirksamt die Zulassung aussprechen, übersendet es die geprüften Vorlagen mit einem Entscheidungsvorschlag an die Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau - zur Herbeiführung der Zustimmung nach § 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz. Die Baubehörde trifft ihre Entscheidung nach Behandlung des Antrags im Rahmen der Baukoordinierungskommission beim Amt für Bauordnung und Hochbau und teilt sie dem zuständigen Bezirksamt schriftlich mit.

Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die erforderlichen Nebenbestimmungen (§ 2 Abs. 6 Wohnwagengesetz) sind in den Bescheid aufzunehmen und zu begründen.

Der Zulassungsbescheid sollte den Antragstellern zugestellt werden.

3.2. Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1. Bauplanungsrecht

Wohnwagen, die ortsfest genutzt werden und Wohnwagenstandplätze sind Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB. Die Zulassung kann daher nur erfolgen, wenn den Vorschriften der §§ 30 ff. BauGB entsprochen werden kann.

Die ortsfeste Nutzung von Wohnwagen zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt ist, soweit sie nicht zu anderen Zwecken erfolgt, als Wohnnutzung anzusehen. Damit kommen alle Gebietskategorien der BauNVO und der BPVO für eine Ansiedelung in Betracht, in denen Wohnen zulässig ist. Vor dem Hintergrund des besonderen Charakters von Wohnwagenstandplätzen ist eine sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen des § 15 BauNVO bzw. - bei fehlender Planausweisung - des § 34 BauGB insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Nachbarn erforderlich.

Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Rahmen des § 31 BauGB ist möglich. Auch hier ist das Vorliegen der Voraussetzungen sorgfältig zu prüfen.

3.1.2. Wohnwagengesetz

3.2.2.1. Zahl der Wagen; Größe der Plätze

Die Anzahl der Wohnwagen ist in Abhängigkeit von dem Umfeld und der Größe der Plätze festzulegen und sollte in der Regel 25 Einheiten nicht überschreiten. Eine Mindestfläche je Wohnwagen von 65 qm darf nicht unterschritten werden.

3.2.2.2. Befristung

Die Dauer der Befristung ist von den weiteren Planungen bezüglich der Flächennutzung abhängig und darf fünf Jahre nicht überschreiten.

3.2.2.3. Keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu gefährden sowie Gefahr für Leib und Leben abzuwenden, müssen folgende Mindestanforderungen für die Einrichtung der Plätze und das Aufstellen der Wohnwagen erfüllt sein:

a) Zufahrt

Wohnwagenstandplätze müssen von einem befahrbaren, öffentlichen Weg aus unmittelbar zugänglich sein, oder über eine gesicherte Zufahrt zu einem befahrbaren öffentlichen Weg. Die Zufahrt sollte eine Mindestbreite von 5,5 m aufweisen, im Bereich von Verengungen mindestens 3,0 m.

b) Fahrwege

Wohnwagenstandplätze müssen innere Fahrwege/-gassen aufweisen, die von Feuerwehrfahrzeugen befahrbar sind. Sie müssen ebenfalls eine Mindestbreite von 5,5 m aufweisen.

c) Standflächen

Die Standfläche für einzelne Wohnwagen muß mindestens 65 qm betragen.

d) Brandschutz

Die Wohnwagen müssen zur Verhinderung eines Brandüberschlags untereinander einen Abstand von 5 m einhalten. Auf dem Wohnwagenstandplatz muß eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern bereitgehalten werden.

e) Heizung

Die Beheizung sollte durch Elektro- oder emissionsarme Einzelgasöfen erfolgen. Die Verwendung geeigneter Feuerstätten für feste Brennstoffe kann mit Rücksicht auf das Umfeld nur zugelassen werden, wenn die Verwendung emissionsarmer Brennstoffe sichergestellt ist.

e) Lärmschutz

Durch geeignete Nebenbestimmungen ist sicherzustellen, dass die Zulassung erlischt oder widerrufen werden kann, soweit ein vorhandener oder heranrückender Verkehrsweg zur Gewährung von Lärmschutz für den Wohnwagenstandplatz verpflichtet wäre.

3.2.2.4. Nachbarliche Belange

Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist stets zu befürchten, wenn bei Anwendbarkeit der HBauO nachbarschützende Vorschriften verletzt wären. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass es nicht zu gebietsuntypischen Geruchs- oder Lärmbelästigungen kommt.

3.2.2.5. Ver- und Entsorgung

Um einen hygienischen Mindeststandard für die Bewohner und das Umfeld zu gewährleisten und nicht mit dem Umweltstrafrecht in Konflikt zu geraten, sollten folgende Standards vorgehalten werden:

a) Ver- und Entsorgung

Der Wohnwagenstandplatz muß mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:

- Trinkwasserzapfstelle mit Becken sowie einen nach Abwasserrecht nötigen Sielanschluß
- 2 Toiletten
- 2 Duschen
- Ein zentraler Standplatz für Abfallbehälter ist herzurichten und muß für Sammelfahrzeuge unmittelbar erreichbar sein.

Die Kosten der Ver- und Entsorgung sind von den Nutzern zu tragen. Es ist Sache des Antragstellers, darzulegen, dass entsprechende Vereinbarungen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen bestehen und dass die Kostenübernahme durch die Benutzer gesichert ist.

(keine weiteren Punkte zu 3.2.2.5. im Vermerk vorhanden)

3.1.3 Anforderungen an den Antragsteller

Im Rahmen der Prüfung, ob die materiellen Voraussetzungen der Zulassung nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 erfüllt werden, ist zu berücksichtigen, inwieweit der Antragssteller in der Lage ist, die Einhaltung der Anforderungen zu sichern. Kann der Antragssteller hierfür keine Gewähr bieten, sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

3.1.4. Besondere Anforderungen für Übergangsplätze (§ 2 Abs. 2 Wohnwagengesetz)

Der Antragsteller muß sich verpflichten, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass nur Personen zur Benutzung des Platzes zugelassen werden, die bereits in Hamburg in Wohnwagen wohnen.

Läßt ein Bezirksamt einen Übergangsplatz zu, hat es darauf hinzuwirken, dass die Bewohner in feste Wohnungen vermittelt werden.

3.1.5. Schaustellerplätze

Besondere Anforderungen orientieren sich an der Situation des Einzelfalls.

3.3. Gebühren

Für die Zulassung sind Gebühren nach Nr. 5 b) der Anlage zum Gebührengesetz zu erheben.

4. Überwachung

4.1. Zugelassene Plätze

Im Rahmen der Überwachung der zugelassenen Plätze obliegt den Bezirksämtern die Prüfung, ob die Anforderungen der Zulassung eingehalten werden, ob die Zulassung zu widerrufen, zu ändern oder mit Nebenbestimmungen zu versehen ist und ob die Nutzung einzelner Wohnwagen zu untersagen ist. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie zum Betreten der Plätze befugt (§ 2 Abs. 6 Wohnwagengesetz).

4.1.1. Widerruf und Änderung der Zulassung; nachträgliche Nebenbestimmung

Im Rahmen der Vorschriften des § 2 Abs. 6 Wohnwagengesetz sind gegenüber dem Inhaber der Zulassung geeignete und erforderliche Maßnahmen zu treffen. Die Belange der Nachbarn sind zu berücksichtigen.

4.1.2. Nutzungsuntersagung für einzelne Wohnwagen

Nach § 2 Abs. 7 Wohnwagengesetz ist ein Einschreiten gegen einzelne Wohnwagen in den dort bestimmten Gefahrenfällen zwingend geboten.

4.2. Sonstige Plätze

§ 4 Wohnwagengesetz regelt die Auflösung sonstiger Plätze. Soweit die Auflösung nach Satz 2 unverzüglich erfolgen muss, steht den Bezirksämtern hinsichtlich der Frage, ob und wann aufgelöst werden soll, kein Ermessen zu.

In den Fällen des Satzes 1 wird durch die Vorschrift klargestellt, dass die Bezirksämter hinsichtlich der Frage, ob sie auf eine Auflösung hinwirken ebenfalls kein Ermessen haben. Eine kurzfristige Duldung solcher Plätze kommt nur im Rahmen eines Auflösungskonzeptes in Betracht.

Gezeichnet: Huber